9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Beckum vom 8. März 2001

Aktuelle Regelungen	Vorschlag zur Neuregelung	Begründung
§ 3	§ 3	
Dringliche Entscheidungen Dringliche Entscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeis- ters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Ab- sätze 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform. § 9 Aufwandsentschädigungen, Ver- dienstausfallersatz, Sitzungsgeld	Dringliche Entscheidungen Dringliche Entscheidungen des Haupt- und Personalausschusses oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Absätze 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform. § 9 Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz, Sitzungsgeld	
(2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise) ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt auch für stellvertretende Ausschussmitglieder unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die Teilnahme an Fraktionssitzungen oder Sitzungen von Teilen der Fraktion. Die Mitglieder und beratenden Personen des Ausländerbeirates erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Ausländerbeirates ebenfalls ein Sitzungsgeld.	(2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise) ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt auch für stellvertretende Ausschussmitglieder unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die Teilnahme an Fraktionssitzungen oder Sitzungen von Teilen der Fraktion. Die Mitglieder des Integrationsrates erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Integrationsrates ebenfalls ein Sitzungsgeld.	

§ 16 Zuständigkeit für dienstrechtliche Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen Entscheidungen (3) Der Haupt- und Finanzausschuss (3) Der Haupt- und Personalausentscheidet bei Fachbereichsleischuss entscheidet bei Fachbetungen, stellvertretenden Fachbereichsleitungen, stellvertretenden reichsleitungen und Stabsstellen Fachbereichsleitungen und (soweit sie keine Aufgaben eines Stabsstellen (soweit sie keine persönlichen Referenten oder Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten Pressereferenten wahrnehmen) im Einvernehmen mit der Bürwahrnehmen) im Einvernehmen germeisterin/ dem Bürgermeister mit der Bürgermeisterin/ dem über die Einstellung, Beförderung Bürgermeister über die Einstelbzw. Eingruppierung, Zurruhesetlung, Beförderung bzw. Eingrupzung auf Betreiben des Dienstpierung, Zurruhesetzung auf herrn, Versetzung von und zu ei-Betreiben des Dienstherrn, Vernem anderen Dienstherrn, Bewilsetzung von und zu einem anderen Dienstherrn, Bewilligung von ligung von Altersteilzeit und Ent-Altersteilzeit und Entlassung. lassung.